

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen
zum Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (1956
d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das
Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz und das COVID-19- Hochschulgesetz
– C-HG geändert werden (1964 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

**Der dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene
Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:**

In §11. (3) 2. des Schulpflichtgesetzes 1985 wird nach lit. e) folgender lit f) eingefügt:

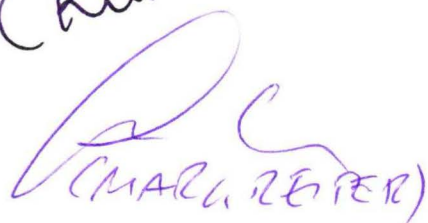
f. Im Fall der Teilnahme am Unterricht einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht (Abs. 1) können die Angaben gem. lit d) und e) entfallen. Wurde das Öffentlichkeitsrecht gem. § 15 Privatschulgesetz für das vorangehende Schuljahr verliehen, dann wird lit. c) durch eine Bestätigung der Schule über den Schulerfolg erfüllt, wenn das vom zuständigen Bundesminister erlassene oder genehmigte Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes, 244/1962, in der jeweils geltenden Fassung) abweichende Formen der Leistungsbeurteilung vorsieht.

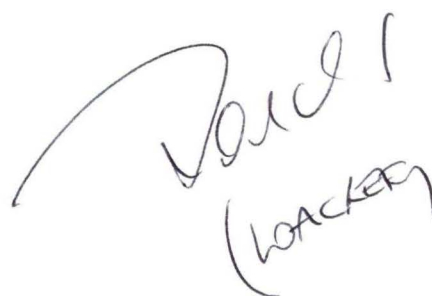
Begründung

Im Sinne der Rechtssicherheit und der einheitlichen Handhabung durch alle neun Bildungsdirektionen ist es sinnvoll, die Unterschiede zwischen häuslichem Unterricht und Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht hinsichtlich §11 des Schulpflichtgesetzes 1985 nicht nur in den Erläuterungen sondern direkt im Gesetzestext festzuhalten. Aus diesem Grund wird §11 (3) 2. um lit. f) ergänzt.


(Bernholz)


(KÜNSBERG)


(MARGREITER)


(WACKER)


(WANNER)